



MFC 08 Lindenhof

Mannheimer Fußball Club 1908
LINDENHOF E.V.

Die Jugendordnung

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des MFC 08 Lindenhof. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des MFC 08 Lindenhof bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, oder darüber hinaus in einer Jugendmannschaft spielberechtigt sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung des MFC 08 Lindenhof gibt jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- Ausbildung in den vom Verein angebotenen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Begegnungen
- Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Turnieren und Veranstaltungen
- Kontakte zu Jugendabteilungen von anderen Vereinen

§4 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung
- der Jugendvorstand

§5 Vereinsjugendausschuß

Vereinsjugendausschuß besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern (Jugendvorstand)

- der Jugendleiter
- Stellvertreter
- Kassenwart
- 2 Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet *haben*

b) außerordentlichen Mitgliedern

- Jugendtrainer
- Co-Trainer bzw. Betreuer
- Abteilungsleiter / Jugendwart

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuß durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied **im Vorstand des Vereins**.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine kommissarische Ergänzung durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuß ist an ihr Amt bzw. ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung dieser Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuß.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Mitglied wählbar, in Anlehnung an die Satzung des Vereins. Ausgenommen die beiden Jugendvertreter, s. § 5 a

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden regelmäßig statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dessen Vorsitzenden eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung im MFC 08 Lindenhof. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1, ab dem vollendeten 11. Lebensjahr. Für Jugendliche, welche das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind pro Mannschaft, die für den Spielbetrieb gemeldet sind, je 2 Elternvertreter stimmberechtigt.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit in der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Kassenprüfung erfolgt durch den Schatzmeister des Hauptvereins.

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Jugendversammlungen können jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung, oder auf Beschluss des Vereinsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2. Wochen, mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen, stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang, bzw. schriftliche Einladung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Sie wird Beschluss unfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter
- Stellverteter
- Jugendkassenwart

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln; zusätzlichen zweckgebundenen Zuschüssen, Spenden oder sonstigen Einnahmen aus Aktivitäten.
Kosten aus diesen Aktivitäten trägt die Jugendabteilung.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorsitzenden bzw. dem Schatzmeister des Vereins gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§9 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung.

Die Jugendordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Vereinsvorstand am 3.12.1992 in Kraft.